

Aufgehoben



Ausgabe Oktober 2000

Richtlinie Nr. 6510

Kranführererausbildung: Grundkurs und Prüfung

Inhalt

1 Einleitung	5
1.1 Zweck	5
1.2 Anwendungsbereich	5
1.3 Gesetzliche Grundlagen	5
1.4 Begriffe	5
2 Institutionen, die Grundkurse und Prüfungen durchführen	9
2.1 Gesuch um Anerkennung	9
2.2 Anforderungen an die Reglemente	10
2.3 Anerkennung	11
3 Ausbildner und Prüfungsexperten	12
3.1 Ausbildner	12
3.2 Prüfungsexperten	12
4 Grundkurs	13
4.1 Inhalt	13
4.2 Anmeldung	13
4.3 Bestätigung bezüglich der genügenden körperlichen und geistigen Verfassung	14
4.4 Durchführung	15
4.5 Absolvierung	15
5 Prüfung	16
5.1 Anforderungen	16
5.2 Zulassung	16
5.3 Durchführung	17
5.4 Bewertung	18
5.5 Bestehen	18
5.6 Wiederholung	19
6 Ausweise	19
6.1 Grundsätze	19
6.2 Lernfahrausweis	20
6.3 Kranführerausweis	21

I Einleitung

1.1 Zweck

Diese Richtlinie zeigt auf, wie der Kranführerausweis der Kategorie A (Fahrzeugkrane) oder B (Turmdrehkrane) und die dazu notwendige Grundausbildung für das Bedienen von Fahrzeugkranen und Turmdrehkranen erworben werden können.

Mit dem erworbenen Ausweis können Kranführerinnen und Kranführer in der ganzen Schweiz tätig sein.

Bei Bezeichnungen wie Kandidatin, Kandidat, Ausbildnerin, Ausbilder, Prüfungsexpertin, Prüfungsexperte, Kranführerin, Kranführer wird in der Regel die männliche Form verwendet.

1.2 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie richtet sich an Institutionen, die Grundkurse oder Prüfungen durchführen.

Sie umschreibt die Anforderungen an

- den Aufbau und die Struktur der Institutionen
- den Inhalt und die Durchführung des Grundkurses
- den Inhalt und die Durchführung der Prüfung
- die Ausbildner und die Prüfungsexperten
- die Kandidaten, die einen Ausweis erwerben wollen

1.3 Gesetzliche Grundlagen

Diese Richtlinie stützt sich auf Artikel I 3 Absatz 4 der Kranverordnung vom 27. September 1999 (SR 832.312.15). Sie konkretisiert Kapitel 3 der Verordnung: Kranführerausweise und Kranführerausbildung.

1.4 Begriffe

1.4.1 Institutionen, Trägerschaft

Anstelle der Begriffe «Organisationen» und «Institutionen» gemäss Kranverordnung wird im Folgenden ausschliesslich der Begriff «Institutionen» verwendet. «Institutionen» sind natürliche oder juristische

Institutionen und Trägerschaft

Personen, die Grundkurse oder Prüfungen im Sinne dieser Richtlinie durchführen.

Eine «Trägerschaft» ist ein Zusammenschluss (eine Interessengemeinschaft) verschiedener Partner, die Grundkurse und Prüfungen durchführen wollen. Dabei muss es sich nicht unbedingt um eine juristische Person handeln. Die Trägerschaft muss jedoch eine «Institution» benennen, durch welche sie nach aussen vertreten wird.

1.4.2 Kandidaten

Kandidaten
«Kandidaten» sind Personen, die einen Grundkurs besuchen oder einen gültigen Lernfahrausweis besitzen oder die Prüfung ablegen.

1.4.3 Ausbildner

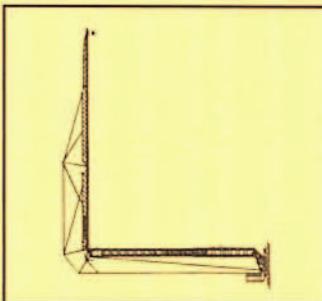
Ausbildner
«Ausbildner» sind Personen, die im Auftrag von Institutionen in Grundkursen Kandidaten unterrichten.

1.4.4 Prüfungsexperten

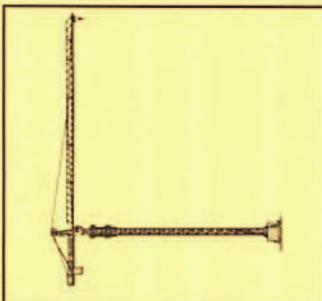
Prüfungsexperten
«Prüfungsexperten» sind Personen, die im Auftrag von Institutionen bei Kranführerprüfungen Kandidaten prüfen.

1.4.5 Krane, Fahrzeugkrane, Turmdrehkrane

Kranarten
Als «Krane» im Sinne dieser Richtlinie gelten Fahrzeugkrane (Autokrane, Mobilkrane) und Turmdrehkrane (Oben- und Untendreher).



Turmdrehkrane (Untendreher)



Turmdrehkrane (Obendreher)

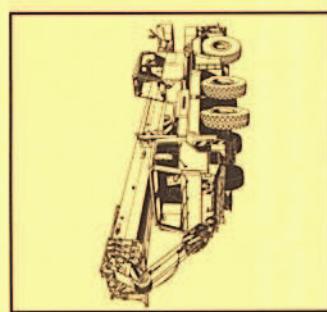
Es ist zu beachten, dass der Begriff «Krane» in der Kranverordnung allgemeiner verstanden wird und alle in Artikel 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung definierten Maschinen umfasst.

1.4.6 Verwenden von Kränen

Als «Verwenden» im Sinne von Kapitel 2 der Kranverordnung gelten folgende Tätigkeiten:

- das Transportieren des Krans, insbesondere vom Lagerort oder Parkplatz an den Arbeitsort und zurück
- das Aufstellen des Krans am Arbeitsort (Montage-, Prüf- und Einstellarbeiten)
- das Ausführen von Hebearbeiten mit dem Kran (Normalbetrieb)
- das Stilllegen des Krans am Arbeitsort (Ausserbetriebsersetzung bei Unterbrüchen des Normalbetriebs)
- das Instandhalten des Krans (Kontrolle, Inspektion, Wartung, Reparatur, Umbau, Instandsetzung)
- die Demontage des Krans am Arbeitsort

Der Begriff «Verwenden» wird in der Kranverordnung umfassend verstanden. Im Rahmen dieser Richtlinie wird aber nur ein Teil der in der Verordnung erwähnten Tätigkeiten zu den eigentlichen Aufgaben des Kranführers gezählt. Darum wird für diese Tätigkeiten nachfolgend der Begriff «Bedienen» eingeführt.



Fahrzeugkrane

1.4.7 Bedienen von Kranen

Bei Fahrzeugkranen und Turmdrehkranen versteht man unter «Bedienen» folgende Tätigkeiten:

- das Ausführen von Hebearbeiten mit dem Kran (Normalbetrieb)
- das Stilllegen des Krans am Arbeitsort (Ausserbetriebsetzung bei Unterbrüchen des Normalbetriebs)
- Überprüfung und allfällige Wartung des Krans durch den Kranführer

Bei Fahrzeugkranen versteht man unter «Bedienen» zusätzlich:

- das Aufstellen am Arbeitsort (Beurteilen des Arbeitsumfeldes sowie die für das Aufstellen am Arbeitsort notwendigen Montage-, Prüf- und Einstellarbeiten)

1.4.8 Überprüfung, Wartung von Kranen

Überprüfung und Wartung

Als «Überprüfung» wird in dieser Richtlinie die tägliche Sicht- und Funktionskontrolle des Krans durch den Kranführer bezeichnet (siehe auch Ziffer 3.1 der EKAS-Richtlinie Nr. 6511 «Überprüfung und Kontrolle von Fahrzeugkranen und Turmdrehkranen»).

Als «Wartung» gelten einfache Arbeiten, die sich aus der Überprüfung ergeben, beispielsweise das Nachfüllen von Betriebsstoffen oder kleine Reparaturen.

Die Wartung ist nicht zwingend Aufgabe des Kranführers. Der Arbeitgeber muss entscheiden, ob er diese Aufgabe dem Kranführer oder dem Kranfachmann überträgt.

2 Institutionen, die Grundkurse und Prüfungen durchführen

2.1 Gesuch um Anerkennung

2.1.1 Einreichen des Gesuchs

- Institutionen, die Grundkurse oder Prüfungen für Kranführer durchführen wollen, müssen bei der Suva ein Gesuch um Anerkennung einreichen (Artikel I 4 Absatz I der Kranverordnung). Das Gesuch muss schriftlich in einer schweizerischen Amtssprache abgefasst sein.

Gesuche können sowohl von in- als auch von ausländischen Institutionen eingereicht werden.

2.1.2 Inhalt des Gesuchs

Das Gesuch muss Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

- Rechtspersönlichkeit
- Name und Adresse
- Geschäftszweck, insbesondere wenn Grundkurse oder Prüfungen oder beides angeboten werden

2.1.3 Beilagen zum Gesuch

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Reglement für die Durchführung des Grundkurses
- Liste der Ausbildner
- Angaben zum Preis für den Grundkurs
- Reglement für die Durchführung der Prüfung
- Liste der Prüfungssexperten
- Angaben zum Preis für die Prüfung

2.2 Anforderungen an die Reglemente

2.2.1 Inhalt des Grundkursreglements

Die Reglemente für die Durchführung des Grundkurses müssen mindestens die folgenden Punkte beinhalten:

- Beschreibung der Institution und sofern vorhanden der Trägerschaft
- Zweck des Grundkurses
- Organisation des Grundkurses
- Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten für die Kandidaten
- Durchführung des Grundkurses
- Lehrplan, Inhalte der Lektionen, Lernziele, Kriterien für das Erreichen der Lernziele
- Wiederholen des Grundkurses
- Hinweis auf das Beschwerderecht
- Behandlung der Gesuche auf Erteilung des Lernfahrausweises

Inhalt des Prüfungsreglements

- Finanzierung der Prüfung
- Übergangsbestimmungen, Inkraftsetzung

2.3 Anerkennung (Artikel 14 Kranverordnung)

2.3.1 Anerkennung der Institutionen

Institutionen, welche die Voraussetzungen gemäss Ziffer 2.1 und 2.2 dieser Richtlinie erfüllen, werden von der Suva anerkannt und in die Liste der Institutionen aufgenommen, die Grundkurse und Prüfungen im Rahmen der Kranführerausbildung durchführen dürfen.

2.3.2 Entzug der Anerkennung

Stellt die Suva bei einer Kontrolle fest, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr bestehen, kann sie der Institution die Anerkennung entziehen.

2.2.2 Inhalt des Prüfungsreglements

Die Reglemente für die Durchführung der Prüfung müssen mindestens die folgenden Punkte beinhalten:

- Beschreibung der Institution und sofern vorhanden der Trägerschaft
- Zweck der Prüfung
- Organisation der Prüfung
- Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten für die Kandidaten
- Durchführung der Prüfung
- Prüfungsfächer und Anforderungen

Inhalt des Notengebungsreglements

- Beurteilung und Notengebung
- Bestehen und Wiederholen der Prüfung
- Behandlung der Gesuche auf Erteilung des Kranführerausweises
- Hinweis auf das Beschwerderecht
- Finanzierung der Prüfung
- Übergangsbestimmungen, Inkraftsetzung

Inhalt des Anerkennungsreglements

- Anerkennung der Institutionen

Inhalt des Entzugsreglements

Inhalt des Prüfungsreglements

Inhalt des Notengebungsreglements

Inhalt des Anerkennungsreglements

Inhalt des Entzugsreglements

Inhalt des Prüfungsreglements

Inhalt des Notengebungsreglements

Inhalt des Anerkennungsreglements

Inhalt des Entzugsreglements

Inhalt des Prüfungsreglements

Inhalt des Notengebungsreglements

Inhalt des Anerkennungsreglements

Inhalt des Entzugsreglements

Inhalt des Prüfungsreglements

Inhalt des Notengebungsreglements

3 Ausbildner und Prüfungsexperten

4 Grundkurs

3.1 Ausbildner

3.1.1 Anforderungen an die Ausbildner

Anforderungen an die Ausbildner

- sind Personen mit vertieften Kenntnissen und ausreichender Erfahrung im Verwenden von Kranen
- beherrschen diejenigen Regeln der Arbeitssicherheit, welche das Verwenden von Kranen betreffen
- können nachweisen, dass sie über methodische und didaktische Grundkenntnisse verfügen

3.1.2 Liste der Ausbildner

Liste der Ausbildner

Die Institution überprüft, ob die oben erwähnten Anforderungen erfüllt sind, und führt eine Liste der bei ihr tätigen Ausbildner.

3.2 Prüfungsexperten

Anforderungen an die Prüfungsexperten

- Prüfungsexperten
- sind Personen mit umfassenden Kenntnissen im Verwenden von Kranen
- haben mindestens 5 Jahre Erfahrung im Verwenden von Kranen
- beherrschen diejenigen Regeln der Arbeitssicherheit, welche das Verwenden von Kranen betreffen
- haben eine Ausbildung als Prüfungsexperte erfolgreich absolviert

3.2.2 Liste der Prüfungsexperten

Die Institution überprüft, ob die oben erwähnten Anforderungen erfüllt sind, und führt eine Liste der bei ihr tätigen Prüfungsexperten.

Liste der Prüfungsexperten

4.1 Inhalt

Im Grundkurs werden die elementaren Grundlagen vermittelt, damit die Kandidaten Krane sicher bedienen können. Dabei ist den unterschiedlichen Bedürfnissen der Kandidaten für Ausweise der Kategorie A oder B in geeigneter Form Rechnung zu tragen (zum Beispiel durch angepasste Übungen, Illustrationen). Es werden folgende Inhalte vermittelt:

- Bedienung, Überprüfung und Wartung von Kranen in Theorie und Praxis (mindestens 6 Lektionen)
- Anschlagen von Lasten in Theorie und Praxis (mindestens 6 Lektionen)
- Regeln der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes im Zusammenhang mit dem Bedienen von Kranen (mindestens 10 Lektionen)
- Rechte und Pflichten des Kranführers (mindestens 2 Lektionen)
- zusätzlich in Grundkursen für die Krankategorie A:
 - Aufstellen von Fahrzeugkranen am Arbeitsort (mindestens 2 Lektionen Theorie)

Der Inhalt des Grundkurses wird im Detail durch die Institutionen im Reglement für die Durchführung des Grundkurses geregelt.

4.2 Anmeldung

Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen und muss Folgendes umfassen:

- vollständig und wahrheitsgetreu ausgefülltes Anmeldeformular
- Angabe der gewählten Krankategorie (Kategorie A «Fahrzeugkran» oder B «Turmdrehkrane»)
- im Hinblick auf die Ertellung des Lernfahrausweises eine Bestätigung, dass der Kandidat körperlich und geistig in der Lage ist, Krane zu bedienen

Die Anmeldeunterlagen können bei einer Institution, die Grundkurse durchführt, bezogen werden. Die Suva führt eine Liste der anerkannten Institutionen. Der Kandidat und sein Arbeitgeber füllen die Anmeldung mit Vorteil gemeinsam aus.

4.3 Bestätigung bezüglich der genügenden körperlichen und geistigen Verfassung

4.3.1 Bestätigung für Jugendliche und Lehrlinge

Bestätigung für Jugendliche und Lehrlinge unter 19 Jahren und Lehrlinge unter 20 Jahren können diese Bestätigung durch eine Eignungsuntersuchung (nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der Kranverordnung) im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge gemäss Artikel 72 VUV erlangen, sofern die Abteilung Arbeitsmedizin der Suva den Kandidaten als geeignet beurteilt.

Für die Untersuchung ist das Formular «Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung für KranführerInnen» (Suva-Bestellnummer 1595) zu verwenden. Jugendliche und Lehrlinge erhalten das Formular mit den Anmeldeunterlagen für den Grundkurs von der durchführenden Institution. Die Kosten für diese Untersuchung werden von der Suva übernommen.

4.3.2 Bestätigung für die übrigen Kandidaten

Bestätigung für die übrigen Kandidaten können diese Bestätigung auf zwei Arten erlangen:

- Durch das Zeugnis eines Arbeitsarztes (gemäß Verordnung über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit, SR 822.116) oder eines praktizierenden Arztes. Dieses muss insbesondere bestätigen, dass der Kandidat die Anforderungen gemäss Formular «Seh- und Gehörtest» erfüllt.
- Durch eine Selbstbeurteilung: Der Kandidat muss einen Fragebogen zu seinem Gesundheitszustand ausfüllen und bestätigen, dass er gesundheitlich in der Lage ist, einen Kran zu bedienen. Zudem muss ihm ein Arzt oder Augenoptiker bescheinigen, dass er die Anforderungen gemäss Formular «Seh- und Gehörtest» erfüllt.

Bei den Untersuchungen nach Ziffer 4.3.2 handelt es sich nicht um arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen im Sinne von Artikel 72 VUV. Deshalb können die Kosten nicht von der Suva übernommen werden. Wir empfehlen den Kandidaten, vor der Untersuchung abzuklären, ob die Kosten vom Arbeitgeber übernommen werden oder ob der Kandidat selbst dafür aufzukommen hat.

Die Kandidaten erhalten den «Seh- und Gehörtest» (Suva-Bestellnummer 88184.d) und den Fragebogen (Suva-Bestellnummer 88185.d) mit den Anmeldeunterlagen für den Grundkurs von der durchführenden Institution.

Arbeitsarzt (gemäß Verordnung über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit) oder ein praktizierender Arzt auf der Bestätigung festhalten, unter welchen Bedingungen der Kandidat in der Lage ist, einen Kran zu führen.

4.3.4 Einreichen und Rückgabe der Bestätigung

Der ausgefüllte Fragebogen zum Gesundheitszustand und der von einem Arzt oder Augenoptiker ausgefüllte und unterzeichnete «Seh- und Gehörtest» sind der durchführenden Institution zusammen mit den übrigen Anmeldeunterlagen zu Kontrollzwecken einzureichen.

Der Fragebogen und der «Seh- und Gehörtest» müssen dem Kandidaten nach erfolgter Kontrolle zurückgegeben werden. Die Institution darf diese Unterlagen weder kopieren noch an jemanden weitergeben.

4.4 Durchführung

4.4.1 Räume für den Grundkurs

Für den theoretischen Unterricht müssen geeignete Räume zur Verfügung stehen.

4.4.2 Arbeitsmittel für den Grundkurs

Für den praktischen Unterricht im Bedienen von Kranen müssen Krane der jeweiligen Krankategorie (A oder B) in einer dafür geeigneten Umgebung zur Verfügung stehen.

Für den praktischen Unterricht im Anschlagen von Lasten dürfen auch Krane anderer Kategorien verwendet werden. Die verwendeten Krane und Anschlagmittel müssen den Bestimmungen der Kranverordnung entsprechen.

4.5 Absolvierung

Der Grundkurs gilt als erfolgreich absolviert, wenn der Kandidat mindestens 20 Lektionen besucht hat und durch eine Kontrolle festgestellt wurde, dass er die Lernziele erreicht hat.

Lernzielkontrolle

Gesundheitliche Vorbehalte
Wenn gesundheitliche Vorbehalte bestehen, muss in jedem Fall ein

5 Prüfung

5.1 Anforderungen

Anforderungen an die Kandidaten

Der Kandidat hat an der Prüfung unter Beweis zu stellen, dass er die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Bedienen von Fahrzeugkranen oder Turmdrehkranen besitzt.

In den Prüfungsreglementen der Institutionen werden die Anforderungen detailliert festgelegt, die der Kandidat erfüllen muss, um die Prüfung zu bestehen. Diese Anforderungen sind höher als diejenigen für das Erlangen des Lernfahrtausweises. Deshalb ist in der Regel eine weiter gehende Schulung des Kandidaten vor der Prüfung notwendig. Es ist jedemmann freigestellt, solche Schulungen anzuhaben. Sie sind im Rahmen dieser Richtlinie nicht geregelt.

5.2 Zulassung

Bedingungen für die Zulassung

- Um zur Prüfung zugelassen zu werden, hat der Kandidat folgende Bedingungen zu erfüllen:
- Er muss nachweisen, dass er den Grundkurs gemäss Ziffer 4.5 dieser Richtlinie erfolgreich absolviert hat.
 - Er muss nachweisen, dass er über die vorgeschriebenen 600 Stunden Fahrraxis verfügt.
 - Er muss bestätigen, dass er körperlich und geistig in der Lage ist, Krane sicher zu bedienen.

Die Anforderung bezüglich Fahrpraxis ist erfüllt, wenn der Kandidat am Arbeitsplatz während 600 Stunden als Kranführer tätig war und der Arbeitgeber dies bestätigt. Neben dem Bedienen von Kränen kann der Kandidat auch für allgemeine Bauarbeiten eingesetzt werden. Vom Arbeitgeber ist aber darauf zu achten, dass das Bedienen von Kränen und der Umgang mit Lasten die Hauptarbeiten sind. Damit der Kandidat die praktische Prüfung bestehen kann, braucht er praktische Erfahrung. Es ist deshalb zu empfehlen, dass er vor der Prüfung mindestens während 150 Stunden mit dem Kran Hebearbeiten ausgeführt hat. Die Bestätigung bezüglich der genügenden körperlichen und geistigen Verfassung (siehe Ziffer 4.3 dieser Richtlinie) kann der Kandidat mit den gleichen Unterlagen wie bei der Anmeldung zum Grundkurs erbringen. Hat sich der Gesundheitszustand in der Zwischenzeit verändert, ist der Fragebogen (Suva-Bestellnummer 88185.d) neu auszufüllen und der «Seh- und Gehörtest» (Suva-Bestellnummer 88184.d) zu wiederholen.

5.3 Durchführung

5.3.1 Zeitlicher Ablauf der Prüfung

Die Prüfung ist in der Regel an einem Tag durchzuführen. Muss die praktische Prüfung wegen schlechter Witterung oder höherer Gewalt verschoben werden, ist sie so bald wie möglich nachzuholen.

5.3.2 Prüfungsorte

Der praktische und der theoretische Teil der Prüfung können an unterschiedlichen Orten durchgeführt werden. Die Prüfungsorte sind so zu wählen, dass der Kandidat die Prüfung ungestört ablegen kann.

5.3.3 Arbeitsmittel für die Prüfung

Während der Dauer der praktischen Prüfung müssen die Kräne ausschliesslich für die Prüfung zur Verfügung stehen. Die verwendeten Kräne und Anschlagmittel müssen den Bestimmungen der Kranverordnung entsprechen.

5.3.4 Prüfung: Fächer, Dauer und Gewichtung

Es werden die folgenden Fächer geprüft:

- Fach 1: für Kandidaten der Kategorie A:
Bedienen von Fahrzeugkranen
(praktische Prüfung, Mindestdauer 1½ Stunden,
Note zählt doppelt)
- Fach 2: für Kandidaten der Kategorie B:
Bedienen von Turmdrehkränen
(praktische Prüfung, Bedienen des Krans aus der Kabine und mit Fernsteuerung, Mindestdauer 1¾ Stunden,
Note zählt doppelt)
- Fach 3:
Anschlagen von Lasten
(praktische Prüfung, Mindestdauer ¾ Stunden,
Note zählt doppelt)

- Fach 3: Regeln der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes im Zusammenhang mit dem Bedienen von Kranen
(mündliche Prüfung, Mindestdauer $\frac{1}{4}$ Stunde, und schriftliche Prüfung, Mindestdauer $\frac{1}{2}$ Stunde, beide Noten zählen je einfach)
- Fach 4: Rechte und Pflichten des Kranführers
(mündliche Prüfung, Mindestdauer $\frac{1}{4}$ Stunde, Note zählt einfach)
- Fach 5: Überprüfung, Wartung, Umgang mit Störungen am Kran
(mündliche Prüfung, Mindestdauer $\frac{1}{4}$ Stunde, Note zählt einfach)

Die Prüfung dauert pro Kandidat mindestens 3½ Stunden, Pausen und Zeiten zum Wechseln der Prüfungsorte nicht eingerechnet.

5.4 Bewertung

Es gilt folgende Notenskala:

Note	Beschreibung
6	ausgezeichnet, sehr gut
5	gut
4	genügend
3	ungeügend
2	schwach
1	sehr schwach

Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Mittel der Fachnoten.

5.6 Wiederholung

- Wer die Prüfung nicht bestehst, kann sie frühestens nach 3 Monaten wiederholen.

Besteht der Kandidat die Prüfung wieder nicht, so hat er frühestens nach 6 Monaten die Möglichkeit, die Prüfung ein weiteres Mal zu wiederholen.

Bei der ersten Wiederholung werden nur diejenigen Fächer geprüft, in denen bei der ersten Prüfung die Note 5,0 nicht erreicht wurde; bei den weiteren Wiederholungen alle Fächer, die bei der ersten Wiederholung geprüft wurden.

Für die Zulassung zu den Wiederholungen gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung (siehe Ziffer 5.2 dieser Richtlinie).

5.7 Ausweisen

6 Ausweise

6.1 Grundsätze

6.1.1 Ausstellen der Ausweise

Die Ausweise werden auf Antrag der anerkannten Institutionen von der Suva ausgestellt. Sie führt ein Register der ausgestellten Ausweise.

Die Ausweise haben in der ganzen Schweiz Gültigkeit.

5.5 Bestehen

Die Prüfung ist bestanden, wenn:

- die Gesamtnote mindestens 4,0 beträgt und
- die Noten in den Fächern 1, 2 und 3 mindestens 4,0 betragen und
- die Noten in den Fächern 4 und 5 mindestens 3,0 betragen.

6.1.2 Antrag auf Ausstellen der Ausweise

Die anerkannten Institutionen benennen diejenigen Personen, die berechtigt sind, Anträge zu stellen. Die Institution führen ein Register dieser Personen und der von ihnen beantragten Ausweise.

Antrag auf Ausstellen der Ausweise

Datenschutz

6.1.3 Datenschutz
Die Kandidaten sind berechtigt, ihre persönlichen Daten vor dem Einreichen des Antrags an die Suva zu überprüfen und wenn nötig richtig zu stellen. Die persönlichen Daten unterstehen dem Datenschutzgesetz (DSG, SR 235.1).

Dieser Lernfahrausweis ist gültig bis:

- 31.12.2004, wenn der Kandidat eine Berufspraxis als Kranführer von mehr als 5 Jahren nachweisen kann.
- 31.12.2001 für alle übrigen Kandidaten.

Die Berufspraxis ist durch Bestätigungen der Arbeitgeber zu belegen.

6.1.4 Kosten der Ausweise
Der Grundkurs muss innerhalb der Gültigkeitsdauer des Lernfahrausweises absolviert werden.

Kosten der Ausweise

Die Kosten für den Umtausch von anerkannten Ausweisen, die vor dem 1. Juli 2000 ausgestellt wurden, trägt die Suva (Artikel 20 Absatz 2 der Kranverordnung).

Die Kosten für das Ausstellen der übrigen Ausweise tragen die Kandidaten.

Die Berufspraxis ist durch Bestätigungen der Arbeitgeber zu belegen.

Der Grundkurs muss innerhalb der Gültigkeitsdauer des Lernfahrausweises absolviert werden.

6.2 Lernfahrausweis

6.2.1 Lernfahrausweis

Lernfahrausweis

Wer den Grundkurs erfolgreich absolviert hat, erhält einen Lernfahrausweis (Kategorie A «Fahrzeugkran» oder Kategorie B «Turmdrehkran»). Der Lernfahrausweis ist 1 Jahr gültig. Er kann auf Antrag des Kandidaten einmal um 1 Jahr verlängert werden.

Es ist davon auszugehen, dass der Kandidat in der Regel den Antrag auf Verlängerung des Lernfahrausweises bei derselben Institution stellen wird, bei der er den Grundkurs absolviert hat. Die Institution leitet den Antrag an die Suva weiter.
Der Lernfahrausweis bietet noch keine Gewähr, dass der Kandidat jeden Kran sicher bedienen kann. Der Arbeitgeber hat daher zu beachten, dass er den Kandidaten in jedem Fall im Bedienen des am Arbeitsplatz vorhandenen Krans sorgfältig anleiten muss (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Kranverordnung). Denn diese Anleitung kann nicht im Grundkurs erfolgen, weil in der Regel nicht der gleiche KranTyp wie am Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

6.2.2 Lernfahrausweis gemäss Übergangsbestimmungen

Kandidaten, die vor dem Inkrafttreten der Kranverordnung am 1.1.2000 bereits als Kranführer gearbeitet haben und deshalb unter Artikel 20 Absatz 1 der Kranverordnung (Übergangsbestimmungen) fallen, können vor dem Absolvieren des Grundkurses einen Lernfahrausweis bei einer anerkannten Institution beantragen.

Austausch von Ausweisen

Kranführer, die bereits einen anerkannten Ausweis gemäss Artikel 20 Absatz 2 der Kranverordnung (Übergangsbestimmungen) besitzen, können diesen auf Antrag bei der Suva gegen einen neuen Ausweis eintauschen. Der Antrag ist vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt einzureichen.

Ein entsprechendes Antragsformular mit einer Liste der Institutionen, deren Ausweise anerkannt sind, kann bei der Suva oder den anerkannten Institutionen bezogen werden.

6.3 Kranführerausweis

6.3.1 Kranführerausweis

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält auf Antrag der anerkannten Institution von der Suva einen Ausweis der Kategorie A «Fahrzeugkran» oder B «Turmdrehkran».

Wer bereits den Ausweis für die eine Krankategorie besitzt und die Prüfung für die andere Kategorie bestanden hat, erhält einen Ausweis für beide Kategorien.

Der Arbeitgeber hat zu beachten, dass der Inhaber des Kranführerausweises in jedem Fall an seinem Arbeitsplatz im Bedienen des vorhandenen Krans sorgfältig angeleitet werden muss (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Kranverordnung).

6.3.2 Austausch von Ausweisen

Kranführer, die bereits einen anerkannten Ausweis gemäss Artikel 20 Absatz 2 der Kranverordnung (Übergangsbestimmungen) besitzen, können diesen auf Antrag bei der Suva gegen einen neuen Ausweis eintauschen. Der Antrag ist vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt einzureichen.

Lernfahrausweis
gemäss Über-
gangsbestim-
mungen

Luzern, 20. Oktober 2000

Eidgenössische
Koordinationskommission
für Arbeitssicherheit

Bezugsquelle:

Eidgenössische
Koordinationskommission
für Arbeitssicherheit (EKAS)
Richtlinienbüro
Fluhmattstrasse 1
Postfach
6002 Luzern